



Fürth

# Amtsblatt

Amtliche Mitteilungen  
der Stadt Fürth [2] 2014  
vom 29. Januar 2014

**Herausgeber:** Stadt Fürth  
Bürgermeister- und Presseamt  
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth  
Telefon (0911) 974-1204



## Amtliche Bekanntmachungen

### **Wasserverband Knoblauchsland, Hofwiesenweg 11, 90427 Nürnberg: Einladung zur Verbandsver- sammlung**

Als Vorstandsvorsteher des Wasserverbandes Knoblauchsland lade ich Sie nach § 15 der Verbandssatzung zu unserer Verbandsversammlung am **Montag, 10. Februar 2014, 19 Uhr**, nach Neunhof, „Altes Forsthaus“, Untere Dorfstraße 6, ein und bitte um Ihr Erscheinen.

Ist eine Beschlussfähigkeit bis zu obigen Zeitpunkt nicht erreicht, ist die erneute Versammlungsladung um 19.30 Uhr nach §17 der Satzung hiermit gegeben.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung und Begrüßung (Verbandsvorsteher)
2. Unterrichtung über die Angelegenheiten des Verbandes
3. Wahl der Schaubeauftragten
4. Jahresrechnung und Haushaltsplan
  - Feststellung der Jahresrechnung 2013
  - Feststellung des Haushaltsplanes 2014
5. Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
6. Projekt Bewässerungsoptimierung
7. Hinweise auf das neue Beregnungsjahr
8. Anhörung von Mitgliedern
9. Sonstiges

#### **Norbert Beier, Vorstandsvorsteher**

Hinweis: Wir bitten alle Mitglieder Änderungen zum Beispiel Hofübergabe, Verpachtungen von Verbandsflächen, Besitzänderungen usw. rechtzeitig im Verbandsbüro zu melden.

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Errichtung einer Ganztagesbetreuung an der Grundschule Friedrich-Ebert-Straße

**Grundstück:** Friedrich-Ebert-Straße 21, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 794/3

**Antragsteller:** STADT FÜRTH, Ge-

bäudewirtschaft Fürth, 90744 Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen**

Von der Baumschutzverordnung wird für die Entfernung von fünf Bäumen **Befreiung** erteilt.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsge-

richt seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 136, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau einer zweigruppigen integrativen Kinderkrippe

**Grundstück:** John-F.-Kennedy-Straße 28, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1901

**Antragsteller:** Lebenshilfe Fürth e.V., Ludwig-Erhard-Straße 17, 90762 Fürth

#### **Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Bauvorhaben.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den **Gegenstand des Klagebegehrens** bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### **Hinweis zum Klageverfahren**

Eine Klage hat **keine** aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag

zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

#### **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

#### **Hinweis**

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 133, eingesehen werden.**

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)**

**Vorhaben:** Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses

hier: Erhöhung der Wohnungsanzahl um zwei auf sechs Wohneinheiten mit geringfügigen Grundriss- und Fassadenänderungen

**Grundstück:** Dr.-Mack-Straße 30a, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 969/24

**Antragsteller:** Nürminger Handwerk & Design Kreativbau GmbH, Im Herrmannshof 1a, 91595 Burgoberbach

#### **Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung nach Art. 68 BayBO**

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung Nummer 1 für oben genanntes Vor-

>> Fortsetzung auf Seite 22 >>

<< Fortsetzung von Seite 21 <<

#### Ämliche Bekanntmachungen

haben.

#### Inhalt dieser Änderungs- / Ergänzungsgenehmigung:

Es werden zusätzlich zwei Einzimmerwohnungen im ersten und zweiten Obergeschoss eingebaut und die Penthauswohnung geringfügig vergrößert. Darüber hinaus wurde das Treppenhaus mit der Aufzugsanlage getauscht und die vier Stellplätze im Gebäude als Doppelparker ausgebildet (somit acht Kfz-Stellplätze).

Die beantragte Abweichung von der nördlichen, östlichen, südlichen und westlichen Abstandsfläche wurde bereits mit der Erstgenehmigung erteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechts-

schutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Nutzungsänderung einer Werkstatt in einen Raum zur gottesdienstlichen Nutzung

**Grundstück:** Nürnberger Straße 7, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1023/7

**Antragsteller:** Evangelische Freikirche, Mark Irvin, Nürnberger Straße 7, 90762 Fürth

#### Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für oben genanntes Vorhaben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage eines Dritten (Nachbar) gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a Abs. 1 Baugesetzbuch - BauGB). Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen

(§§ 80a i. V. m. 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der StadtZEITUNG der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 140, eingesehen werden.**

#### Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheids gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 i.V. mit Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

**Vorhaben:** Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Wohnanlage mit sieben Wohneinheiten und sieben Garagen - Projekt-Nummer 14/13/1124

**Grundstück:** Flößbastraße 10, Gemarkung Fürth, Flur-Nummer 1088/5

**Antragsteller:** WBG Fürth, Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Fürth, Siemensstraße 28, 90766 Fürth

#### Vorbescheid nach Art. 71 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Vorbescheid zu der Einzelfrage (gemäß Punkt 6 des Antrages):

Ist das Vorhaben städtebaulich zulässig?

Das beabsichtigte Vorhaben auf dem oben genannten Grundstück gilt als planungsrechtlich zulässig, wenn die in diesem Vorbescheid genannten Auflagen und Bedingungen beachtet werden. Die einzelnen Auflagen sind dem Aufgabenteil zu entnehmen.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes 336 der STADT FÜRTH. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens

beurteilt sich daher nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB). Der Vorbescheid bedarf gemäß Art. 68 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Art. 71 BayBO keiner Begründung.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht **keine** Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (zum Beispiel durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

#### Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der STADT FÜRTH.

**Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 103, eingesehen werden.**

#### Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG)

**Einleitung von Filtrerrückspülwasser und Niederschlagswasser aus dem Wasserwerk Knoblauchsland in den Bucher Landgraben**

Mit Bescheid der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbrau-

cherschutz – vom 17. Dezember 2013, Az. III/OA/U-S-Ha, wurde der infra fürth gmbh, Leyher Straße 69, 90763 Fürth, vertreten durch die Geschäftsführung, die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Bucher Landgrabens (Gewässer III. Ordnung), durch Einleiten von Abwasser aus der Spülung der Filter zur Aufbereitung der Benkerbrunnen sowie gesammelter Abwässer (Niederschlagswasser) aus dem Wasserwerk Knoblauchland, Mannhofer Straße 2-4, 90765 Fürth, erteilt. Der Bescheid liegt gemäß § 15 Abs. 2, § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Satz 2 BayWG in Verbindung mit Art. 74 Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 30. Januar bis 12. Februar 2014 bei der Stadt Fürth – Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz – Ämtergebäude Süd, Schwabacher Straße 170, Zimmer 320, zur Einsichtnahme aus. Die Rechtsbehelfsbelehrung liegt dem Bescheid bei. Der Bescheid wurde der Trägerin des Vorhabens zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt er auch gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Fürth, 13. Januar 2014, STADT FÜRTH  
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO) vom 14. Januar 2014**

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2013, folgende Verordnung:

**§ 1 Verbote**

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 Zentimeter Länge zu führen.
- (3) Die Leinenpflicht des Absatz 2 gilt für große Hunde lediglich 1. in ausgewiesenen Fußgängerzo-

- nen,
- 2. in verkehrsberuhigten Bereichen,
- 3. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 sowie
- 4. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des von Rednitz, Pegnitz bis Karlsteg, Königstraße, Nürnberger Straße, Kirchenstraße, Gabelsbergerstraße und den Gleisen der Deutschen Bahn AG umschlossenen Alt-

- stadtbereichs. Bei den genannten Begrenzungsstraßen sind beide Straßenseiten vom Geltungsbereich erfasst. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan (1:8000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzu-

halten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

**§ 2 Begriffsdefinitionen**

(1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 5 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.

a) Bei den folgenden Rassen und

>> Fortsetzung auf Seite 24 >>



Plan: Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

<< Fortsetzung von Seite 23 <<

#### Amtliche Bekanntmachungen

Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pitbull
- Bandog
- American Staffordshire Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Tosa-Inu.

b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für die Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.

c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

(2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 Zentimeter aufweisen.

(3) Zu den großen Hunden zählen stets insbesondere erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

(4) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind.

(5) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche

öffentlich gewidmet sind.

(6) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie zum Beispiel Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (zum Beispiel Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

#### § 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund umherlaufen lässt, ohne ihn in der in § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 vorgeschriebenen Weise an einer Leine zu führen bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,

2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz

oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

#### § 5 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 21. Februar 1994 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

**Diese Verordnung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2013 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.**

Fürth, 14. Januar 2014, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

#### Neue Hundehaltungsverordnung der Stadt Fürth:

##### Was Frauchen und Herrchen ab jetzt beachten müssen

In Fürth sind derzeit fast 4000 Hunde registriert. Im Jahr 1993 waren es lediglich 2600. Die große Mehrzahl der Hundehalterinnen und Hundehalter verhält sich umsichtig und vernünftig. Jedoch häufen sich Beschwerden über die Verschmutzung von Gehwegen, Erholungs- und Grünflächen und leider auch von Kinderspielplätzen. Leider gibt es nach wie vor Hundehalter und Hundehalterinnen, die ihre Tiere ohne Rücksicht auf spielende Kinder, Spaziergänger, Radfahrer, Jogger oder andere Hunde gewähren lassen. Bisweilen kommt es hierbei zu gefährlichen Situationen.

Der Stadtrat hat deshalb in seiner Dezember-Sitzung die Hundehaltungsverordnung (HVO) aus dem Jahr 1994 mit Änderungen neu erlassen.

##### Was ist neu?

Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen gilt in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen nun eine generelle Anleinpflcht für Kampfhunde im gesamten Stadtgebiet sowie eine Anleinpflcht für große Hunde ab 50 Zentimeter Schulterhöhe innerhalb des von Rednitz, Pegnitz und Bahngleisen umschlossenen Altstadtbereichs (siehe Lageplan der Hundehaltungsverordnung).

##### In jedem Fall sollten Hundehalter Folgendes beachten:

- Wer einen Hund mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht

gefährdet, geschädigt oder belästigt werden.

- Nur wenn Ihr Hund aufs Wort gehorcht, dürfen Sie ihn frei laufen lassen.
- Leinen Sie Ihren Hund an, wenn Ihnen fremde Hunde entgegenkommen. Sie wissen nicht, wie die Tiere reagieren.
- Rufen Sie Ihren Hund heran und halten Sie ihn unter Kontrolle, wenn fremde Personen Ihren Weg kreuzen. Bedenken Sie, dass manche Menschen Angst vor Hunden haben.
- Besuchen Sie mit Ihrem Hund eine Hundeschule. Die Stadt Fürth fördert den Erwerb eines Hundeführerscheins oder einer Gebrauchshunde- bzw. Begleithundeprüfung mit einer einmaligen Ermäßigung von 50 Euro bei der Hundesteuer. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an die Stadtkämmerei, Schwabacher Straße 170, Zimmer 212, Telefon 974-13 82, E-Mail kaem@ fuerth.de.

Welche konkreten rechtlichen Regelungen für die Hundehaltung in Fürth bestehen, können Sie der Tabelle entnehmen:

##### Rechtsgrundlagen:

- Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG)
- Satzung der Stadt Fürth über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen (Grünanlagensatzung – GrünAnlS)
- Verordnung der Stadt Fürth zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO)
- Verordnung über die Reinigung und Reinhaltung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalungsverordnung)
- Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche (Storchenschutzverordnung)
- Verordnung der Stadt Fürth über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungssuchenden im Rednitz-/Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche (Storchenschutzverordnung)
- Verordnung der Stadt Fürth für die Michaelis-Kirchweih

- Bestattungs- und Friedhofssatzung  
**Erläuterungen:**

**Grünanlagen** im Sinne der Grünanlagensatzung sind öffentliche Einrichtungen, die sich im Eigentum oder Besitz der Stadt Fürth befinden, gärtnerisch angelegt, gepflegt und der Allgemeinheit unentgeltlich zugänglich gemacht werden. Grünanlagen sind insbesondere  
a) Allgemeine Grünflächen  
b) Parks, Erholungsanlagen und Freizeitflächen  
c) Grillplätze  
d) Kinderspielplätze  
e) Jugendspielbereiche (Skateanla-

gen, BMX-Bahnen, Basketball-, Beachvolleyballeinrichtungen u.a.)

f) Bolzplätze (einschließlich „Jedermannsportplätze“ am Schießanger)

g) Wintersportflächen

h) Vorbehaltsflächen für Ökologie

**Storchenschutzgebiete:**

a) Vacher Wiesen im Bereich der Regnitz zwischen Brückenstraße und Schönblick

b) Bremerstaller Wiesen im Bereich der Rednitz zwischen Käppnersteg und Heuweg.

Weitere Auskünfte erteilt das Amt

für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Straße 170, Zimmer 308/309, Telefon 974-14 73 bzw. -14 74, E-Mail oa@fu-erth.de.

**Fürth, 10. Januar 2014, STADT FÜRTH**

**Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



**Öffentliche Ausschreibung**

**Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Fürth, Amt für Abfallwirtschaft, Schwabacher Straße 170, 90763

Fürth, Telefon 974-12 64, Telefax 974-12 61.

**Hinweis:** Den Volltext der Bekanntmachung finden Sie ausschließlich im Internet auf der Seite **www.fuerth.de** unter **Rathaus/Ausschreibungen**.

**Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

**Art der Leistung:** Lieferung von Müllgroßbehältern.

**Ort der Ausführung:** Mainstraße 51, 90768 Fürth.

**Voraussichtliche Ausführungszeit:** Ein Jahr nach Auftragsvergabe.

**Angebotseröffnung:** 24. Februar 2014, 12 Uhr.

Welche Vorschriften sind bei der Haltung von Hunden im Stadtgebiet Fürth zu beachten?			
Regelung	alle Hunde	zusätzlich gilt für große Hunde (über 50 Zentimeter Schulterhöhe)	zusätzlich gilt für Kampfhunde
<b>Grundsatz</b>	Wer Hunde in städtischen Grünanlagen, auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen und natürlich auch im privaten Umfeld oder auf privaten Flächen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden. Der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber, der einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.		
<b>Anleinplicht</b>	in städtischen Grünanlagen (mit reißfester Leine). Das Anleingebot kann nach den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall aufgehoben sein. Dies ist dann jeweils vor Ort den entsprechenden Beschilderungen zu entnehmen.	in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb städtischer Grünanlagen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des Altstadtbereichs (siehe Lageplan der Hundehaltungsverordnung) (mit reißfester, maximal 120 Zentimeter langer Leine)	in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Stadtgebiet (mit reißfester, maximal 120 Zentimeter langer Leine)
<b>Verbot des Mitführens (selbst wenn der Hund angeleint ist) und Freilaufenlassens</b>	auf städtischen Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, Grillplätzen und Vorbehaltsflächen für Ökologie und dem unmittelbaren Umfeld der genannten Bereiche sowie das Baden lassen in Wasser- und Brunnenanlagen; in den städtischen Friedhöfen an der Erlanger Straße, in Stadeln und Vach. Die Mitnahme von Blindenführhunden auf die Friedhöfe ist jedoch gestattet.	auch auf privaten, öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen und deren näheren Umgriff.	
<b>Fürther Michaelis-Kirchweih</b>	Das Mitführen von Hunden durch Besucher auf dem Kirchweihgelände ist untersagt. Die von Kirchweihbeschickern gehaltenen Hunde sind festzulegen. Straßenanlieger dürfen ihre Hunde nur an der Leine über die Straßen des Kirchweihgeländes führen.		
<b>Flusstäler, Landwirtschaftliche Flächen</b>	Das Betreten landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen ist während der Nutzzeit (das ist die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Wiesen die Zeit des Aufwuchses) nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz untersagt. Auf vorhandenen Wegen darf jedoch mit Hunden gegangen werden, sofern diese von diesen Flächen ferngehalten werden.		
<b>Storchenschutzgebiete</b>	Das Betreten der von Weißstörchen aufgesuchten Wiesen in den Storchenschutzgebieten ist in der Zeit vom 15. März bis 31. August jeden Jahres nach den Storchenschutzverordnungen verboten. Vorhandene Wege dürfen begangen werden, sofern Hunde von den Schutzflächen ferngehalten werden.		
<b>Fürther Stadtwald</b>	Jagdberechtigte sind nach dem Bayerischen Jagdgesetz befugt, wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können.		
<b>Öffentliche Reinlichkeit</b>	Es ist verboten, öffentliche Straßen und Grünanlagen durch Tiere verunreinigen zu lassen. Sie sind verpflichtet, bei Gassigehen immer eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder andere Mittel zur Aufnahme der Verunreinigungen dabei zu haben. Entsorgen Sie diese Kotbehältnisse anschließend nicht in der freien Natur.		
<b>Kampfhunde</b>	Die Haltung eines Kampfhundes bedarf einer Erlaubnis nach dem Bayerischen Landesstraf- und Verordnungs-gesetz, die (soweit sie überhaupt erteilt werden kann) mit speziellen Auflagen verbunden sein kann. Bei bestimmten Hunderassen wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren aufweisen (sogenanntes Negativzeugnis).		


**Amtliche  
Bekanntmachungen**
**Kommunalwahl am 16. März 2014  
BEKANNTGABE**

Am **24. Januar 2014** wurden an folgender Stelle im Stadtgebiet Fürth **Rathaus, Königstraße 88, 90762 Fürth**, die **Bekanntmachungen der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Oberbürgermeisters und des Stadtrats am 16. März 2014** mit nachstehendem Text durch öffentlichen Anschlag **bekannt gemacht**.

Fürth, 24. Januar 2014, STADT FÜRTH  
Referat III  
Christoph Maier, Stadtwahlleiter

**Der Wahlleiter der Stadt Fürth**
**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des Stadtrats  
am 16. März 2014**

Für die Wahl des Stadtrats wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2014, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	FREIE WÄHLER Bayern/ Freie Wähler Fürth (FREIE WÄHLER/ FW Fürth)
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	DIE REPUBLIKANER (REP)
8	Bürgerinitiative Soziales Fürth e.V. (BiSF)
9	Partei für Franken (DIE FRANKEN)
10	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)

Fürth, 24. Januar 2014, STADT FÜRTH  
Christoph Maier, Stadtwahlleiter

**Der Wahlleiter der Stadt Fürth**
**Bekanntmachung der eingereichten Wahlvorschläge  
für die Wahl des Oberbürgermeisters  
am 16. März 2014**

Für die Wahl des Oberbürgermeisters wurden folgende Wahlvorschläge bis zum 23. Januar 2014, 18 Uhr, eingereicht:

voraussichtliche Ordnungszahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber (Familiennamen, Vorname, Beruf oder Stand, Anschrift, evtl.: akademische Grade, kommunale Ehrenämter, sonstige Ämter, Stadtteil)
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	<b>Helm Dietmar</b> Dahlienstraße 7 90768 Fürth Selbstständiger Landwirtschaftsmeister Stadtratsmitglied
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	<b>Dr. Jung Thomas</b> Vacher Straße 96 B 90766 Fürth Oberbürgermeister
3	FREIE WÄHLER Bayern/Freie Wähler Fürth (FREIE WÄHLER/FW Fürth)	<b>Lau Heidi</b> Albert-Einstein-Straße 15 90766 Fürth Realschullehrerin Stadtratsmitglied
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	<b>Dittrich Brigitte</b> Karolinenstraße 42 90763 Fürth Krankenschwester Stadtratsmitglied
5	DIE LINKE (DIE LINKE)	<b>Schönweiß Ulrich</b> Luisenstraße 4 90762 Fürth Rechtsanwalt Stadtratsmitglied
6	Freie Demokratische Partei (FDP)	<b>Eichmann Stephan</b> Nürnberger Straße 27 90762 Fürth Rechtsanwalt
7	DIE REPUBLIKANER (REP)	<b>Richter Claus-Uwe</b> Cuxhavener Straße 67 90766 Fürth Dipl.-Betriebswirt (FH) Stadtratsmitglied
9	Partei für Franken (DIE FRANKEN)	<b>Bein Martin</b> Gallasstraße 28 90768 Fürth Verkehrsfachwirt
10	Piratenpartei Deutschland (PIRATEN)	<b>Vogel Hilmar</b> Leyher Straße 14 90763 Fürth Gymnasiallehrer

Fürth, 24. Januar 2014, STADT FÜRTH  
Christoph Maier, Stadtwahlleiter